



Stand: 01.09.2018

Mittagsbetreuung / verlängerte Mittagsbetreuung an der Grundschule Allershausen

- Informationsblatt - (für Ihre Unterlagen)

Die Mittagsbetreuung an der Grundschule ist eine freiwillige Einrichtung der Gemeinde Allershausen, die in enger Zusammenarbeit von Gemeinde und Schule geführt wird. Die Mittagsbetreuung bietet den Schülern der Grundschule Allershausen die Möglichkeit, nach dem Unterricht beaufsichtigt im Schulgebäude zu verweilen. Vorrangiges Ziel ist es, Betreuungsengpässe bei Kindern berufstätiger Eltern zu vermeiden, d.h. Grundschulkinder sollen nach Unterrichtschluss nicht sich selbst überlassen bleiben. Durch den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuung soll eine sinnvolle Gruppenarbeit ermöglicht werden.

Ein Anspruch auf einen Platz, auf pädagogische Betreuung oder Hausaufgabenbetreuung besteht nicht.

Angebot im Schuljahr 2019/2020:

- Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr
- Verlängerte Mittagsbetreuung bis 15.30 Uhr
- Ganzer Platz / Halber Platz

Aufnahme

Es können grundsätzlich nur Schüler/innen der Grundschule Allershausen aus der Gemeinde Allershausen aufgenommen werden

An-/Abmeldung

Anmeldungen sollen möglichst für ein ganzes Schuljahr erfolgen (Bei Erstklässlern wenn möglich bereits bei der Schuleinschreibung). In Ausnahmefällen können Schüler während des laufenden Schuljahres (zu Beginn des Monats) aufgenommen oder abgemeldet (zum Ende des Monats) werden.

Ein vorzeitiges Ausscheiden aus der Mittagsbetreuung ist nur aus zwingenden Gründen möglich und muss schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende erfolgen.

Bitte beachten:

Die Anmeldung zur Mittagsbetreuung muss für jedes Schuljahr neu erfolgen, d.h. auch bereits angemeldete Schüler müssen jedes Schuljahr erneut bestätigt werden.

Die Anmeldung ist erst nach der schriftlichen Bestätigung der Gemeinde verbindlich. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

Beiträge

Für die Mittagsbetreuung wird ein monatlicher Beitrag erhoben.

Derzeit monatlich:

Ganzer Platz	Halber Platz
- 50 Euro bis 14.00 Uhr	- 30 Euro bis 14.00 Uhr
- 75 Euro bis 15.30 Uhr	- 40 Euro bis 15.30 Uhr

Der Beitrag ist unbeachtet der Ferienzeit für 11 Monate (also ohne August) des Schuljahres zu entrichten. Bei Krankheit oder Abwesenheit des Kindes muss der Beitrag zur Deckung der festen Personalkosten weiterhin geleistet werden. Der Beitrag wird jeweils zum Monatsbeginn per Bankeinzugsverfahren abgebucht.

Die Gemeinde behält sich eine Anpassung der Beiträge vor.

Information zur Platzteilung - Ganzer Platz / Halber Platz

Ganzer Platz

- Bis zu 5 Tage / Woche - 14 Uhr oder 15:30 Uhr
- Die Wochentage können bei der Anmeldung frei gewählt werden
- Ein Wechsel der Wochentage während des Schuljahres ist prinzipiell möglich.
(Nach vorheriger Rücksprache mit den Mitarbeitern der Mittagsbetreuung)

Halber Platz (Unter bestimmten Voraussetzungen ist ein halber Platz buchbar)

- 1 oder 2 Tage / Woche - 14 Uhr oder 15:30 Uhr möglich
- Der/die Wochentage müssen bei der Anmeldung für das ganze Schuljahr festgelegt werden
- Es besteht kein Anspruch auf Flexibilität.

Ein Wechsel der Wochentage während des Schuljahres ist normalerweise nicht möglich

➤ **Die Anzahl an halben Plätzen ist begrenzt**

Öffnungszeiten

- Die Mittagsbetreuung beginnt nach der zweiten Pause um 11.30 Uhr und endet um 14.00 Uhr bzw. um 15.30 Uhr.
- Die Mittagsbetreuung findet in der Regel an allen Schultagen statt.
- Die Eltern müssen ihre Kinder an allen Tagen pünktlich bis zum Ende der Betreuungszeit selbst abholen. Wird ein Kind von einer fremden Person (nicht Eltern) abgeholt, darf es alleine oder mit einem Klassenkameraden nach Hause gehen, so bedarf dies einer schriftlichen Mitteilung an die Betreuung.
- Darf das Kind ausnahmsweise bei Unterrichtsschluss nach Hause, muss eine schriftliche Erlaubnis vorhanden sein.
- Geschlossen ist in den Ferien, den Feiertagen und am Tag des Betriebsausfluges. Dieser Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.
- Bei Sportfest, „Hitzefrei“ oder Wandertag findet die Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr bzw. 15.30 Uhr statt (jedoch nach 13 Uhr keine Schülerbeförderung mehr).
- Am letzten Schultag vor den Sommerferien Betreuung nur bis 14:00 Uhr !
- Eine Beförderungspflicht/ein Beförderungsanspruch (Schulbus) nach Ende der Mittagsbetreuung besteht nicht.

Hausaufgabenbetreuung

Unter Hausaufgabenbetreuung ist zu verstehen, dass den Kindern in erster Linie der Rahmen (eigener, ruhiger Raum) zur selbständigen Erledigung ihrer Hausaufgaben zur Verfügung gestellt wird. Sie werden bei den Hausaufgaben regelmäßig beaufsichtigt und unterstützt insoweit, dass - falls notwendig - Hilfestellung zur eigenständigen Bearbeitung der Hausaufgaben gegeben wird.

Die Hausaufgabenbetreuung kann **nicht** im Sinne einer Nachhilfe bzw. eines individuellen Förderangebots verstanden werden. Auch die Kontrolle auf Vollständigkeit und Qualität der erstellten Hausaufgaben obliegt weiterhin den Eltern bzw. der Lehrkraft.

Mittagessen

In der MENSA der Schule gibt es die Möglichkeit zur Teilnahme am Mittagessen. Ein Essen kostet 3,80 €. Gekocht wird täglich frisch.

Die Bezahlung erfolgt durch Abbuchung (jeweils am Monatsende) nach ausgefülltem Speiseplan. Hierfür bitten wir um Erteilung einer separaten Einzugsermächtigung, falls noch nicht vorliegend. Diese erhalten Sie bei der Mittagsbetreuung oder der MENSA. Die bestellten Mahlzeiten werden am entsprechenden Tag abgezeichnet.

Der Speiseplan hängt etwa zwei Wochen im Voraus in der Mensa aus. Mit dem ausgefüllten Speiseplan für die übernächste Woche meldet man sich verbindlich zum Essen an (auch einzelne Tage) – einfach in der Mensa abgeben.

Damit unsere Köchinnen zuverlässig einkaufen und planen können, bitte bei Krankheit das bestellte Essen bis spätestens 10:00 Uhr in der Mensa (08166-993233) telefonisch abbestellen, da sonst abgerechnet wird.

Abwesenheit/Krankheit

Bei Krankheit oder anderweitiger Verhinderung sind die Eltern verpflichtet, den Mitarbeitern der Mittagsbetreuung rechtzeitig Nachricht zu geben.

Sollten die Betreuungspersonen aus schwerwiegenden Gründen ausfallen und kein Ersatz gefunden werden, erklären sich die Eltern damit einverstanden, kurzfristig auf die Mittagsbetreuung zu verzichten.

Versicherung

Die Kinder sind über die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) für die Dauer der Mittagsbetreuung versichert. Für Schäden, die während der Mittagsbetreuung durch das Kind verursacht werden, haften die Eltern.

Ausschluss

Der zeitgleich mit der Mittagsbetreuung stattfindende Schulunterricht der höheren Klassen darf durch die Mittagsbetreuung nicht gestört werden. Die Kinder müssen deshalb den Anordnungen der Betreuungsperson unbedingt Folge leisten. Sie sollten im eigenen Interesse auch von ihren Eltern zu entsprechendem Verhalten angehalten werden. Sollte ein Kind dennoch mehrmals gegen Anweisungen verstoßen, kann es von der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn ein Kind sich oder andere wiederholt gefährdet. Ein weiterer Grund für einen Ausschluss besteht, wenn die Eltern die Gebühren nicht entrichten. Der Träger hat dabei eine Kündigungsfrist von 14 Tagen einzuhalten.

Organisation und Betreuung

Gemeinde Allershausen
Frau Lingnau
Tel.: 08166/6793-22
Mail: petra.lingnau@allershausen.de

Telefonnummer der Mittagsbetreuung: 08166-993231

Telefon der Grund- und Mittelschule Allershausen: 08166-9587

GEMEINDE ALLERSHAUSEN

KREIS FREISING

Informationen zum Datenschutz gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung der EU

Folgende Informationen sind Ihnen bei Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten mitzuteilen:

- Zu Art. 13 Abs. 1 a) und b):

Die zuständige Stelle für die Erhebung der Daten im Rahmen Ihres Antrags ist die

Gemeinde Allershausen

Johannes-Boos-Platz 6

85391 Allershausen

08166 / 6793 - 0

gemeinde@allershausen.de

und ist mithin Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.

Die **Kontakt**daten des zuständigen **Datenschutzbeauftragten** sind:

Datenschutzbeauftragter der Kommunen des Landkreises Freising

Landratsamt Freising

Landshuter Str. 31

85356 Freising

Tel.: 08161 / 600 442

datenschutz-gemeinden@kreis-fs.de

- Zu Art. 13 Abs. 1 c):

Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über Ihren Antrag entscheiden zu können, um einer gesetzlichen Pflicht nachkommen zu können oder um einen Vertrag mit Ihnen schließen zu können.

Den exakten Zweck und die Rechtsgrundlage nennt Ihnen gerne Ihre Sachbearbeiterin / Ihr Sachbearbeiter.

Datenschutzrechtliche Grundlage sind Art. 6 DSGVO und Art. 4 BayDSG bzw. Art. 9 DSGVO und Art. 8 BayDSG für besonders schützenswerte Daten.

- Zu Art. 13 Abs. 1 e):

Ihre personenbezogenen Daten werden wie folgt weiterverarbeitet und an die folgenden zuständigen Stellen übermittelt

- Innerhalb der Behörde haben nur diejenigen Mitarbeiter Zugriff auf die Teile Ihrer personenbezogenen Daten, die zur Aufgabenerledigung unbedingt notwendig sind (z.B. Kasse, Einwohnermeldeamt, Standesamt)
- Ihre personenbezogenen Daten können an weitere Behörden nur weitergegeben werden, wenn ein Gesetz dieses verlangt
- Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten in ein Nicht-EU – Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt nicht

- Zu Art. 13 Abs. 2 a):
Ihre personenbezogenen Daten werden je nach Fall, Gesetzesgrundlage und Einverständnis zwischen zwei und 10 Jahre gespeichert, im Ausnahmefall Einwohnermeldewesen bis zu 50 Jahre. Die Grundsätze der Datenminimierung und Datensparsamkeit sehen jedoch vor, dass Ihre Daten gelöscht werden, sobald sie für die Aufgaben, für die sie erhoben wurde, nicht mehr benötigt werden.
- Zu Art. 13 Abs. 2 b):
Sie haben gegenüber der oben genannten Behörde ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls ein Recht auf Berichtigung nachweislich falscher Daten, ein Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit. Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- Zu Art. 13 Abs. 2 c):
Wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten von einer Einwilligung Ihrerseits abhängt, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Dieser Widerruf gilt ab sofort, aber nicht für Verarbeitungen in der Vergangenheit.
- Zu Art. 13 Abs. 2 d):
Ihnen steht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz zu, bei Verarbeitungen nach der Abgabenordnung (AO) oder dem Sozialgesetzbuch (SGB I-XII) ein Beschwerderecht bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.
- Zu Art. 13 Abs. 2 e):
Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, sind je nach Fall und Gesetzeslage unterschiedliche Konsequenzen möglich: Ihr Antrag kann nicht bearbeitet werden und muss abgelehnt werden, die Behörde kann mit Ihnen keinen Vertrag schließen und sie können die vertragliche Leistung (z.B. Kindergartenplatz) nicht nutzen oder, so Sie gesetzlich verpflichtet sind, die Daten anzugeben können Bußgelder gegen Sie verhängt werden.
- Zu Art. 13 Abs. 3:
Ist beabsichtigt, Ihre personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als der, für den sie erhoben wurden, stellt Ihnen die Behörde vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung